

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVII. —

Breslau, den 27. April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Königl. Militair-Deconomie-Departement im hohen Kriegeß-Ministerio ist mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dahin übereingekommen, daß es nicht genüge, wenn die Quittungen über geleistete Bezahlung für die von den Kommunen gelieferte Marsch-Fourage, Marsch-Beköstigung und Vorspann von den Landrätthen und Bürgermeistern ausgestellt werden, und daß fortan diese Quittungen

1) in den Städten von den Communen-Empfängern, Kammerei- oder Stadt-Cassens-Rendanten und von den Bürgermeistern visirt, und

2) auf dem platten Lande in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht gilt, von den Dorffschulzen und Gerichten unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels

ertheilt werden sollen.

Sämmtlichen Königlichen landrätthlichen Aemtern und Magisträten des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiermit diese Festsetzungen zur genauesten Nachachtung und mit der Aufgabe bekannt gemacht: auf deren Befolgung sorgfältig zu halten.

Breslau, den 15. April 1831.

I.

No. 31.
Die
Quittungen
über geleistete
Bezahlung für
die von den
Kommunen ge-
lieferte
Marsch-Foura-
ge, Marsch-
Beköstigung
und Vorspann,
betr.

No. 32.

Die zum freiwilligen Militairdienst eintretenden Pharmaceuten betr.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung vom 2ten April c. die zum einjährigen freiwilligen Militairdienst eintretenden jungen Pharmaceuten betreffend, bringen wir höherer Weisung gemäß, noch Folgendes zur Kenntnißnahme.

Die Annahme der pharmaceutischen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst wird in der Maasgabe erfolgen, daß vorzugsweise zunächst die in dem beigefügten Verzeichniß sub 1. genannten größeren Garnisonen und Garnison-Lazareth mit versehen werden, die Annahme in den sub 2. bemerkten Orten aber erst dann geschieht, wenn für erstere schon gesorgt ist; wogegen in den nicht ausgeführten kleinen Garnisonen keine pharmaceutische Freiwillige angestellt werden.

Für diese pharmaceutischen Freiwilligen kommen, — blos mit der Ausnahme, daß sie nicht zum dreijährigen freiwilligen Dienst sondern überall nur zum einjährigen freiwilligen Dienst angenommen werden können, und mithin zu letzterem berechtigt sein müssen, auch nirgends in die Verpflegung der Truppen treten, sondern als einjährige Freiwillige ohne Sold dienen, — die für Ableistung der Militairpflicht, durch den freiwilligen chirurgischen Dienst bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Es bleibt also hinsichtlich ihrer Annahme sowohl, als ihrer sonstigen Verhältnisse, und namentlich ihrer Verpflichtung zum weiteren Militair-Dienst nach Ableistung der Dienstplicht im stehenden Heere, und wenn sie sich im Kriegs-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß befinden, so wie Hinsichts des von ihnen dießfalls bei der Annahme auszustellenden Reverses, imgleichen in Betreff ihrer Kontrolle während der Zeit, in welcher sie der Kriegs-Reserve und Landwehr angehören, lediglich bei dem durch die Instruction vom 16ten Juli 1822 vorgeschriebenen Verfahren.

Die nämlichen Behörden, welche die chirurgischen Freiwilligen prüfen und annehmen, thun ein Gleiches, auch in Absicht der pharmaceutischen Freiwilligen. Auf eine besondere Veranstaltung zur Prüfung der pharmaceutischen Freiwilligen bei den Departements-Prüfungs-Commissionen, kommt es inzwischen nicht an, da für jetzt der Chef des Militair-Medizinal-Wesens, General Staabs-Arzt Doctor von Wiebel, eine besondere technische Prüfung dieser jungen Leute, nicht für erforderlich erachtet, sondern darauf angetragen hat, es hinsichts ihrer pharmaceutischen Kenntnisse bei dem Nachweise der von ihnen nach beendigter Lehrzeit vor dem Physikus bestandenen Prüfung und einer zweijährigen Servirzeit, inclusive einjähriger Rezeptur, bewenden zu lassen, so daß sich also die Prüfungs-Commissionen bei denen die Annahme der chirurgischen Freiwilligen geschieht, auf die Prüfung des ebengedachten Nachweises und der Atteste über die bisherige untadelhafte Führung des, die Zulassung zum freiwilligen pharmaceutischen Dienst, nachsuchenden Militairpflichtigen zu beschränken, und sich außerdem

von seiner nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilenden Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst zu überzeugen haben.

Breslau den 22. April 1851.

I.

V e r z e i c h n i s s

der Dispensir-Anstalten in denen junge Pharmaceuten als einjährige Freiwillige
zugelassen werden können.

1. Dispensir-Anstalten der größeren Garnison-Lazarethe, in denen diese Anstellung vorzugsweise einzuleiten ist.

Berlin (allgemeines Garnison-Lazareth).

Breslau (in beiden Garnison-Lazarethen).

Coblenz.

Edln.

Danzig.

Düsseldorf.

Erfurt.

Glag.

Glogau.

Königsberg in Preußen.

Luxemburg.

Magdeburg.

Mainz.

Minden.

Münster.

Reisse.

Posen.

Potsdam (Garde-Jäger, Reserve-Inf.-Regiment, Invaliden).

Saarlouis.

Schweidnitz.

Spandau.

Stettin.

Thorn.

Torgau.

Trier.

Wesel.

2. Dispensir-Anstalten, eines Regiments bis zwei Infanterie-Bataillons abwärts, in denen die Anstellung nachzulassen ist, wenn die unter 1. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit solchen pharmaceutischen Freiwilligen hinreichend versehen sind.

Berlin (Lazareth des Kaiser Alexander Grenadier-Regts.)

Berlin (Lazareth des 2ten Garde-Regts.)

Brieg.

Colberg.

Cüstrin.

Frankfurt a. d. O.

Graudenz (Stadt).

Potsdam (Lazareth des 1sten Garde-Regiments).

Potsdam (Garde du Corps und Garde-Husaren).

Ruppin.

Stargardt.

Stralsund.

No. 33
Betreffend
die Anhaltung
der unter Vor-
mundschaft ste-
henden Kinder
zum vor-
schriftsmässi-
gen Schul-
besuch.

Nachdem sich das hiesige Königl. Puppen-Collegium auf unser Ersuchen bereit erklärt hat, zur Verhütung der Schul-Versäumnisse derjenigen Kinder, welche unter Vormundschaft stehen, die sämtlichen Untergerichte anzuweisen, als vormundschaftliche Behörde darauf zu halten, daß:

- 1) die ihnen untergeordneten Pflögebefohlenen die Schulen gehörig besuchen und sich darin ordentlich aufführen,
- 2) dieses in den Erziehungs-Berichten der Vormünder bemerkt werde, und
- 3) die Vormünder zu Erreichung dieses Zweckes nöthigenfalls die Hülfe der Obrigkeiten und respective der Schul-Vorstände in Anspruch nehmen, und deren Anweisungen befolgen;

so fordern wir die Landrathlichen Aemter, die Magisträte, die Geistlichen, die Gutsherrschaften, die Orts-Behörden und die Schul-Vorstände hierdurch auf, den Vormündern die zur Erreichung des vorliegenden Zweckes erforderliche Anweisung und Unter-

stüßung angeeiden zu lassen, diejenigen aber, welche sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, neben Anwendung der anderweiten, zur Bewirkung des vorschriftsmäßigen Schulbesuches angeordneten gesetzlichen Zwangsmittel, den Gerichts-Behörden und eventualiter dem Königl. Pupillen-Collegium zur weitem Veranlassung anzuzeigen.

Breslau, den 4. April 1831.

II.

Auf den Antrag des Magistrats zu Sulau ist der dasige Medardi Jahr- und Viehmarkt vom 6. Juni d. J. auf den 13. und 14. Juni d. J. verlegt worden, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau am 19. April 1831.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

In Folge Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. März d. J. und eines Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. März d. J. sollen in Provocations-Prozessen auf Blödsinnigkeits-Erklärung, die nach §. 6. Theil I. tit. 38. der Allg. Gerichts-Ordnung zuzuziehenden zwei Sachverständigen, durchaus promovirte Doctoren der Medicin seyn, und die Zuziehung eines Wundarztes Ister Classe neben einem promovirten Doctor nur dann statthast seyn, wenn es wegen seiner besondern Kenntniß, der Special-Umstände als Arzt des Provocaten oder aus andern besondern Verhältnissen, dem Richter, oder einem andern Interessenten wünschenswerth ist.

Dies wird den Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 12. April 1831.

P e r s o n a l i a.

Der zeitherige Assessor der Königl. Regierung zu Potsdam, v. Schmeling, ist zum Regierungs-Rath und Justitiarius bey hiesiger Königl. Regierung ernannt worden.

Der Professor und Dr. Herber an der hiesigen Universität zum Pfarrer an der kathol. Pfarrkirche zu St. Vincenz hieselbst.

Der Curatus Spiß in Raudten, zum Pfarrer in Preichau Steinauschen Kr.

Der Candidat des Predigtamts Kamtour, zum Mittagsprediger, Rector und Diaconus in Trachenberg.

Der Schulamts-Candidat Flögel in Meisse, zum ordentlichen Lehrer an dem katholischen Gymnasium in Glas.

Der Kammerer Pietzsch in Bohlau, anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

In Reichenstein der Pfeffertüchlermeister Elsner, und in Döwen der Seilermeister Hanke, als unbesoldete Rathmänner.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der verstorbene Polizen-Distrikts-Commissarius v. Schickfuß auf Baumgarten, den evangelischen Kirchen zu Rantau und Rudelsdorf, jeder 300 Rthlr.

R a t h r i c h t.

In Gnichwitz, Breslauschen und Tscheschen, Wohllauschen Kreises, sind die natürlichen, und in Katschwitz, Strehlenschen Kr. die modificirten Blattern ausgebrochen; auch ist ein von letzteren befallener Handwerks-Geselle in Strehlen eingewandert.

In den Dominial-Schaafheerden zu Wieschütz, Wohllauschen, desgleichen zu Falkenhayn, und Schöneiche, Neumarktschen Kr., soll bey den Lämmern die Präcautions-Impfung vorgenommen werden.

Öeffentlicher Anzeiger Nro. 17.

(Beilage des Breslauer Regierungs-Amtsblattes vom 27. April 1831.)

S t e c k b r i e f e.

Am 17ten d. M. ist von der 5ten Compagnie des 10ten Infanterie-Regiments der Soldat Gottlieb Graf, aus Kobilagora im Schildberger Kreise, Großherzogthums Posen gebürtig, aus dem Cantonirungs-Quartiere Kempen entwichen. Wir fordern sämmtliche zu unserem Ressort gehörigen Civil-Behörden und Orts-Obzigkeiten auf, und requiriren alle übrigen, desgleichen die Königl. Militair-Behörden geziemend, ihres Orts auf den 1c. Graf vigiliren zu lassen, und wenn er sich irgendwo in ihrem Bereiche betreten lassen sollte, ihn zur Haft zu bringen, und für dessen Ablieferung an gedachtes Regiment zu sorgen.

Signalement: Familienname, Graf; Vorname, Gottlieb; Geburtsort, Kobilagora; Kreis, Schildberg; Aufenthaltsort, Kempen; Religion, katholisch; Profession, keine; Alter, 25 Jahr 11 Monat; Größe, 4 Zoll 2 Strich; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, spitz, etwas gebogen; Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, gesund; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, blaß; Gesichtsbildung, länglich; Gestalt, etwas unterseht; Hals, gewöhnlich; Sprache, polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung; 1 alte blautuchene Uniform, 1 paar grautuchene Beinkleider mit rother Kante, 1 schwarz-tuchene Halsbinde, 1 blautuchene Feldmütze mit rother Kante und Ranbe, 1 paar Halbstiefeln.

Breslau, den 23. April 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dienstknecht Carl Schauermann, angeblich aus Heydau, Neumarktschen Kreises, hat sich dringend verdächtig gemacht, gestern einen Diebstahl hier versucht zu haben, und ist, mit wahrscheinlicher Entwendung von ein paar Stiefeln und 1 Rthlr. 2 Sgr. Geld, einer alten Frau, welche ihn fast auf der That ertappte, und ihn nicht zu halten vermochte, entsprungen, weswegen wir diese steckbriefliche Verfolgung veranlassen, und bitten: den Schauermann im Betretungsfalle, an uns abliefern zu lassen.

Gantzh, den 22. April 1831.

Der Magistrat.

Signalement: Der Schauermann ist ohngefähr 27 bis 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, gute Zähne, untersehte Statur, und einige Blatternarben. Seine Kleidung besteht wahrscheinlich in einer blauen kurzen Tuchjacke, leinenen langen Hosen, und in den entwendeten guten Halbstiefeln, und einer grünen Tuchmütze mit Schirm.

(Erlassen auf Requisition des Kriminal-Gerichts in Kielce.)

Der alt-testamentarische Glaubensgenosß Schlam Mortkowicz, anders Heymann Choyzowicz, Hirczkowicz, Beyserowicz, Maynkower vel Kosower genannt, aus dem Dorfe Piechanowic, Gombinskijschen Kreises gebürtig, ein Herumtreiber, ist von einigen Verbrechern, besonders den alt-testamentarischen Glaubens-Bekennern Abraham Hirsch Meyer Januszowicz und Samuel Janzkowicz, des in folgender Art ausgeführten Raubes angeklagt worden:

Erwähnte Räuberbande, unter Anführung des Juden Zewel Schmelke Staiowicz, streifte im Königreich Polen herum, übte viele Räubereien und Diebstähle, und unter andern einen Raub in dem Dorfe Pawlowicz bey dem Geistlichen Mathias Jakobowski aus, davon Hirsch Zewel einige Juden, mit welchen er im Kretscham des Dorfes Rosy Powiatki, Warschauer Bezirks, wofelbst der Schlam Mortkowicz gewohnt hat, zusammen getroffen war, heimlich unterrichtet hatte.

Von dort fuhren sie 10 an der Zahl auf diesen Raub aus, langten in Rozinie an, nahmen dort 3 andere Juden dazu, und so begaben sie sich 13 an der Zahl mit Prügeln, Ketten und Stricken versehen in der Nacht vom 7. zum 8. März 1821 in das Dorf Pawlowitz, eine halbe viertel Meile von Wisty, in der Podlasker Wojwodtschaft gelegen, ließen Schlitzen und Wagen ohnweit Wisty, bey welchen 3 der Räuber verblieben, zurück, und es begaben sich die übrigen 10 auf die Pfarrtheil, in welcher der Pfarrer Mathias Jakobowski wohnte. Zewel mit 3 andern Räubern, darunter sich der Schlam Mortkowicz befunden, fielen in das Vorhaus der Pfarr-Wohnung ein, banden den sich daselbst befindenen Wächter, nahmen Feuer aus dem Ofen, zündeten das bey sich habende Licht an, und begaben sich alsdann in die Wohnung des Geistlichen, mit welchem sie tyrannisch umgingen, ihn mit dem Gesicht auf die Erde warfen, den Strick ihn um den Hals legten, die Hände ihm auf den Rücken banden, und ihn bis auf den bloßen Leib beraubt, mit dem Stocke schlugen, und mit der Runge vom Schlitzen erzwangen, daß er sagte, wo er das Geld habe.

Sie raubten diesem Geistlichen 1750 Floren polnisch und verschiedene Sachen, so daß der Schaden im Ganzen 1906 Floren polnisch 20 Gl. betragen hat, und aus Ursache dieses tyrannischen Verfahrens, haben sie seiner Gesundheit Nachtheil zugesügt. Nach vollführtem Raube ließen die Verbrecher den Geistlichen, den Wächter und Aufwarte-Jungen gebunden zurück, sie selbst eilten fort, und kehrten in den Kretscham des Dorfs Rosy in die Wohnung des Schlam Mortkowicz zurück, wofelbst der Zewel das Geld und die geraubten Sachen unter seine Mitgefellen theilte.

Viele dieser Verbrecher wurden ausgespürt, desgleichen war auch der Schlam Mortkowicz eingefangen, er hat sich aber zur Zeit des Transports von Warschau nach Chęcin im Monat August 1828 durch die Flucht gerettet.

Das Polizei-Besserungs-Gericht der Jedrcziowskijschen Abtheilung ladet daher auf Grund des §. 492. Theil I des Oestreichschen Criminal-Gesetzes den alt-testamentarischen Glaubens-Genossen Schlam Mortkowicz durch gegenwärtige wiederholte Edictal-Citation vor, sich binnen 60 Tagen vor unserm Gericht in Chęcin, Krakauer Wojwodtschaft, zu seiner Verantwortung auf die gegen ihn angebrachte Beschuldigung zu stellen, widrigenfalls er der angeklagten That für geständig erachtet werden wird. Chęcin, den 10. März 1831.

(unterscrieben) Schulz.

(unterscrieben) Danitowsky.

(Warnungs-Anzeige.) Der vormalige Amtmann Johann Carl Krayzel, 33 Jahr alt, ist wegen des geständiglich in der Nacht vom 23. zum 24. September 1828 in dem Grisdle Walde bei Schmograu an dem Wirthschafts-Inspector Methner verübten Mordes, nach vorgängiger Untersuchung durch zwei gleichlautende Erkenntnisse de publicato 13. März 1830 und 2. April 1831 zur Strafe des Rades von oben herab verurtheilt, und dieselbe auch in Folge der Allerhöchsten Bestätigung an dem Krayzel heut vollzogen worden.

Breslau, den 7. April 1831.

Das Königl. Inquisitoriat.

(Steckbrief-Aufhebung.) Der im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 15. vom Magistrat zu Striegau unterm 2ten d. M. durch Steckbrief verfolgte Schuhmacher-Geselle Johann Joseph Schneider aus Zobten, ist heute früh in unsrer Nähe aufgegriffen, und hieselbst abgeliefert worden; welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Zobten, den 17. April 1831.

Der Magistrat.

(Gestohlene Gelder.) In dem Hause des Wilhelm Dierig No. 232 zu Langenbiela neuen Antheils, sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. mit andern currenten Geldsorten auch nachstehende im Keller aufbewahrt gewesene Münzen entwendet worden; nämlich: 16 Stück Kron- und Laubthaler, 9 Frankensstücke, 7 Stück russische Rubel, 10 Fl. Kaiserbdhnen, 3 Stück dreiköpfige mit Dehren zum Anhängen, einige alte Zweigroschen-Stücke, 5 Rthlr. Zwanzig-Kreuzer, 2 Zwanzig-Kreuzer mit Dehren, 1 Dukaten mit einem Dehr, 2 Stück dreifache Dukaten, 2 Stück 24ger Marienstücke.

Demjenigen, welcher den Diebstahl so weit entdeckt, daß die Thäter zur gerichtlichen Untersuchung eingezogen werden können, wird Seitens der Bestohlenen eine Belohnung von 100 Rthlr. zugesichert. Reichenbach, den 20. März 1831.

Das Königl. Landrätliche Amt.

S u b h a s t a t i o n e n.

(Subhastation.) Das hieselbst sub No. 167 gelegene Ackerbürger Christian Weirische Haus, Scheuer und Stallung, und das dazu gehörende halbe Quart Acker No. 12, zusammen taxirt auf 918 Rthlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem den 28. Juni c. auf hiesigem Rathhause anstehenden peremptorischen Licitations-Termine an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige vorladen.

Prausnitz, den 20. April 1831.

Das Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Auf den Antrag eines Gläubigers ist die Subhastation des der verw. Weimann gehdrigen, zu Klein-Gandau, $\frac{1}{2}$ Meile von Breslau sub No. 132 gelegenen, zu einer Gastwirthschaft eingerichteten, zum letzten Heller genannten Grundstücks, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Tare auf 3500 Rthlr. abgeschätzt ist, von uns verfügt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in den angelegten Bietungs-Terminen am 28. Juni a. c., am 30. August a. c., besonders aber in dem letzten peremptorischen Termine

den 1. November a. c. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath v. Diebitsch im hiesigen Landgerichtshause in Person, oder durch einen gehdrig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarium, zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzliche Anstände eintreten, erfolgen wird. Breslau, den 28. Februar 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

(Subhastation.) Auf den Antrag eines Gläubigers ist die Subhastation der dem Anton Preßfreund gehdrigen, zu Bischofswalde gelegenen, zum Cofferschank eingerichteten Besizung, der Schaffgotschgarten genannt, welche nach der in unserer Registratur einzusehenden Tare auf 852 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt ist, von uns verfügt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in den angelegten Bietungs-Terminen am 27. Mai a. c., am 28. Juni a. c., besonders aber in dem letzten peremptorischen Termine den 29. Juli a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath v. Diebitsch im hiesigen Landgerichtshause in Person, oder durch einen gehdrig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarium zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzliche Anstände eintreten, erfolgen wird. Breslau, den 22. März 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

(Subhastation.) Auf den Antrag eines Gläubigers ist die Subhastation der dem Daniel Sommer gehdrigen, zu Boguslawitz sub No. 14 gelegenen, aus einem Wohngebäude, $1\frac{1}{2}$ Morgen Gartenland und 6 Morgen Feld-Acker, bestehenden Freigärtnerstelle, welche nach der in unserer Registratur einzusehenden Tare auf 109 Rthlr. abgeschätzt ist, von uns verfügt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in dem angelegten Bietungs-Termin am 28. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath v. Diebitsch, im hiesigen Landgerichtshause in Person, oder durch einen gehdrig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarium zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzliche Anstände eintreten, erfolgen wird. Breslau, den 22. Februar 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

(Subhastation.) Auf den Antrag eines Gläubigers ist die Subhastation der dem Johann Christian Hanke gehörigen, zu Neudorf sub No. 2 gelegenen, aus Bohn- und Wirthschaftsgebäuden, $\frac{1}{2}$ Morgen Garten, und circa 2 Morgen Herdainer Feld-Acker bestehenden Erbsaß-Stelle, welche nach der in unserer Registratur einzusehenden Tare auf 1200 Rthlr. abgeschätzt ist, von uns veräußert worden.

Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in dem angelegten Bietungs-Termine am 1. Juli a. e. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath v. Diebitsch, im hiesigen Landgerichtshause in Person, oder durch einen gehörig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarium zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben, und zu gemärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, denn keine gesetzliche Ausstände eintreten, erfolgen wird. Breslau, den 22. Februar 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

(Subhastation.) Die zum Nachlasse des Fleischer Carl Scheer gehörige, zu Porzendorf, hiesigen Kreises, sub No. 17 belegene, auf 561 Rthlr. 5 Sgr. ortsgerechtlich gewürdigte Freistelle und Fleischerei, soll auf den Antrag der Erben in Termine den 7. Juni dieses Jahres Nachmittags um 2 Uhr in der Gerichts-Canzlei zu Porzendorf an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Neumarkt, den 7. April 1831.

Das Freiherrlich von Saurma, Porzendorf und Obersrüser Justiz-Amt.

(Subhastation.) Wir machen hierdurch bekannt, daß das sub No. 58 zu Reussendorf gelegene, auf 592 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte, dem Gottlieb Ulbrich gehörige Freibauß, in Termine den 4. Juni d. J. in Reussendorf, als dem einzigen Bietungs-Termine, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden soll.

Freyburg, den 17. April 1831.

Das Gerichts-Amt für Reussendorf.

(Subhastation.) Das sub No. 18 zu Alt-Friedersdorf gelegene George Friedrich Höbische Auenhaus nebst dazu gehörigen Gärtchen, ortsgerechtlich auf 77 Rthlr. abgeschätzt, soll Schulden halber in dem auf

14. Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr in loco Friedersdorf, anstehenden peremptorischen Bietungs-Termine meistbietend verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen. Freyburg, den 2. März 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ober-Weisritz.

(Subhastation.) Die zu Werfingawe, Wohlauer Kreises, gelegene Freistelle No. 26., vorgerichtlich auf 106 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt, wird im Wege der nothwendigen Subhastation im Exitations-Termine den 17. Mai d. J. zu Werfingawe verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden in diesem Termine, wenn kein gesetzliches Hinderniß eintritt. Trochenberg, den 22. Februar 1831.

Das Gerichts-Amt für Werfingawe.

Vorladungen.

(Aufforderung.) Alle unbekanntenen Creditoren der Freigärtner Tellerschen Eheleute zu Rankau, werden hiermit aufgefodert, ihre Liquidate in dem auf den 28. Mai d. J. früh 7 Uhr zu Rankau anstehenden Termine an die Kaufsgelder-Masse der im Wege der nothwendigen Subhastation veräußerten Tellerschen Freistelle sub No. 23 anzumelden, und resp. zu begründen, weil sonst auf dieselben, bei dieser Kaufsgelder-Vertheilung nicht weiter gerücksichtigt, sondern sie an die Gemeinschuldner verwiesen werden sollen.

Strehlen, den 10. März 1831.

Das von Schicksusche Justiz-Amt Rankau.

(Aufforderung.) Von dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Glas ist über das Vermögen der Johanna vermittw. Kaufmann Salice geborne Andermann, am 9ten d. Monats der Concurß-Prozeß eröffnet worden. Es werden alle diejenigen, welche von der Gemeinschuldnerin etwas an Geldern, Effekten, Waaren, oder andern Sachen! oder an Briefschaften hinter sich, oder an dieselbe schuldige Zahlungen zu leisten haben, hierdurch aufgefordert, weder an sie, noch an sonst jemand das Mindeste zu verabsolgen, oder zu zahlen, sondern solches dem unterzeichneten Gericht sofort anzuzeigen, und die Gelder oder Sachen, wie wohl mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes, in das stadtgerichtliche Depositem abzuliefern. Wenn diesem offenen Arreße zuwider, dennoch an die Gemeinschuldnerin, oder sonst Jemanden etwas gezahlt, oder ausgeantwortet würde, so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben werden. Wer aber etwas verschweigt, oder zurück hält, der soll außerdem noch seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts gänzlich verlustig gehen. Glas, den 11. April 1831.

Königliches Preuss. Land- und Stadt-Gericht.

(Kaufbot.) Auf den Grund der in unserer Cassiratur vorhandenen, und von den Besitzern einzuziehenden Nachrichten, soll das Hypothekenbuch der in den Dörfern Klein- und Groß-Schottgau, Braulauer Kreises, gelegenen Grundstücke gegenwärtig regulirt werden. Alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen, die mit der Eintragung verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, werden daher hi

mit aufgefordert, sich deshalb binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichts-Amt (Albrechtsstraße No. 58), spätestens aber in dem zu diesem Behufe

auf den 30. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr

im herrschaftlichen Schlosse zu Groß-Schottgau angelegten Termine zu melden, und ihre etwaigen Ansprüche näher anzugeben.

Diejenigen, welche binnen der bestimmten Frist sich melden, werden nach dem Alter und Vorrang ihres Realrechts eingetragen, diejenigen hingegen, welche sich nicht melden, ihres vermeintlichen Realrechtes gegen den dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer verlustig, und in jedem Falle den eingetragenen Posten nachgestellt werden. Denen aber, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit — Servitut — zusteht, bleibt ihr Recht nach Vorschrift des allg. Landrechts, Th. 1. Tit. 22. §. 16 und 17 und des Anhangs zum allg. Landrechte §. 68 zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, dieses ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder bewiesen worden, eintragen zu lassen. Breslau, den 12. Februar 1831.

Das von Rothkirchische Gerichts-Amt der Schottgauer Güter. C. Schaubert.

(Vorladung.) Der im Jahre 1817 verschollene Sohn des zu Eckersdorf hiesigen Kreises verstorbenen Bauers Valentin Böckel, und dessen etwaige unbekanntes Erben, werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber

am 1. Februar 1832, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Justiz-Rath Geyer persönlich, oder schriftlich, zu melden, und weitere Anweisung im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß der Simon Böckel für Tod erklärt, und dessen Vermögen denjenigen, welche sich als dessen nächste Erben bis jetzt legitimirt haben, zugesprochen werden soll. Namslau, den 10. März 1831.

Königliches Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Dienstablösung u. Auseinandersezung.) Dauf denen zur Herrschaft Klein-Dels, Ohlauer Kreises gehörigen Gütern, Kauer, Kallen, Jauer, Brosawitz, Güntersdorf, Pointsch-Beile, Tempelsfeld, Klein-Jantwitz, Niehmen und Bischowitz, mit mehreren Auseinandersezungen, Ablösungen und andern Regulirungen, nach den Gesetzen vom 7. Juni 1821 theils schon vorgeschritten worden, theils noch vorgegangen werden soll, diese Güter aber nach dem Testament des verstorbenen General-Feldmarschall, Grafen York von Wartenberg Excellenz, vom 10. Februar 1830, und publicirt den 10. October 1830 zu einem Familien-Fidei-Commis constituirte worden, so wird solches in Gemäßheit der §§. 10 bis 12 der Gemeinheits-Theilungs des §. 40 der Dienstablösungs- und der §§. 11 bis 14 der Ausführungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich entweder mündlich oder schriftlich, und spätestens bis zum 6. Juni a. c. hieselbst in der Wohnung des unterzeichneten Commissarii zu erklären, ob sie die Vorlegung der bereits entworfenen Aus-

einanderseßungs-Pläne und ihre Zuziehung bei Entwerfung der Uebrigen verlangen? widrigen Falles und eventualiter, wenn sich Niemand melden sollte, gegen dieselben die Auseinanderseßungs-Pläne und Berechnungen in contumaciam geltend gemacht, und sie in der Folge mit keinen ihnen nach §. 12 der Gemeinheits-Theilungs- und §. 40 der Dienstablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 etwa zuständig gewesenem Einwendungen mehr werden gehört werden. Dhlau, den 11. April 1831.

Der Königl. Special-Deconomie-Commissarius Bernecker.

(Dienstablösung u. Auseinanderseßung.) In Gemäßheit der §. §. 10 bis 12 der Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, wird die, auf dem, den hinterlassenen Kindern des verstorbenen Herrn Grafen von Püdler zugehörigen Erblehnguthe Tannhausen, Waldenburger Kreises, in Folge Antrages des Dominii, statt gefundene Dienstablösung der dortigen Bauerschaft, hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht, und ist es allen Denjenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich in dem, vor der unterzeichneten Commission

auf den 22. Juni a. c.

anberaumten Termine persönlich, oder durch gehdrig legitimirte Bevollmächtigte, zu melden. Die Nichterscheinenden aber werden diese Auseinanderseßung gegen sich gelten lassen müssen, und können späterhin mit keinen weitem Anträgen mehr gehdrt werden.

Krotzkwitz, Breslauer Kreises, bei Domblau, den 23. April 1831.

Königl. Special-Commission des Schweidniger Bezirks,
(gez.) Kober, Königl. Dec. Com. Rath.

Verkäufe.

(Freistellen = Verkauf u.) Nach einer hieselbst eingegangenen hohen Königl. Regierungs-Befügung zu Breslau, sollen auf unterzeichnetem Amt vier Dreschgärtnerstellen, jede zuoberst einzeln, oder auch, da solche an einander liegen, und eine angenehme Besügung bilden würden, zusammen sogleich als Freistellen mit Gärten, Wiesen und Gräferei an den Meistbietenden verkauft, oder vererbpachtet werden. Zu diesem Behuf ist ein einziger Bietungs-Termin auf den 9. Mai a. c. in hiesigem Amts-Hause von Morgens 9 bis Abends 6 Uhr festgesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden, hieselbst zu erscheinen. Die Bedingungen liegen von heute an in hiesiger Amts-Kanzlei zur Uebersicht bereit. Der Zuschlag und Uebergabe an den Meistbietenden erfolgt sogleich nach eingeholter hoher Genehmigung, wobei jedoch noch bemerkbar zu machen ist: daß Meistbietender die Hälfte des Kaufgeldes deponiren muß. Königl. Domainen-Amt Schmograu, Namslauer Kreises, den 7. April 1831

Hickler, Königl. Ober-Amtmann, im hohen Auftrag.

(Veräußerung der zu dem im Goldberg = Haynauschen Kreise belegenen Kbnigl. Domainen = Amte Haynau gehörigen Vorwerke.) Höheren Bestimmungen zu Folge sollen die zu dem Kbnigl. Domainen = Amte Haynau gehörigen drei Vorwerke: Nieder = Bielau, Klein = Bielau und Trappen = Vorwerk, so wie das zu Haynau belegene Amts = Schloß mit seinen Neben = Gebäuden und dazu gehörigen Garten = Ländereien, nebst der dazu gelegten Forst = Fläche, im Ganzen, aber auch im Einzelnen verkauft, oder auch vererbpachtet werden, und zwar:

I. Im Ganzen: die Vorwerke Nieder = Bielau, Klein = Bielau und das Trappen = Vorwerk mit dem dazu gehörigen Herzogs = Teiche und der beigelegten Forst = Fläche.

II. Das Schloß = Vorwerk in der Stadt Haynau.

Die zu I. benannten Vorwerke sind $\frac{1}{2}$ Meile von Haynau, 3 Meilen von Liegnitz und 11 von Breslau entlegen.

Außer einem angemessenen Feld = und Wirthschafts = Inventario und den erforderlichen, im guten Stande sich befindenden Wohn = und Wirthschafts = Gebäuden, gehören zu diesen 3 Vorwerken, einschließlic des zur Teichfischerei gehörigen Arreals, nachstehend bezeichnete Flächen, als:

1) zum Vorwerk Nieder = Bielau:

5 Morgen 53	□	Ruthen	Hofraum und Gebäude,
1	"	1	" Gartenland,
688	"	10	" Ackerland,
83	"	105	" Wiesen und Gräferci,
18	"	66	" Hutung,
253	"	103	" Teiche, einschließlic des Herzogs = Teichs und der bei Klein = Bielau und dem Schloß = Vorwerk befindlichen Teich = Flächen,
"	"	106	" Ränder und Dämme,
1	"	144	" Sandgrube,
22	"	94	" Wege und Gräben, und
203	"	120	" Forst incl Unland.

2) zum Vorwerk Klein = Bielau:

Außer dem dazu gehörigen eisernen Inventario, und den erforderlichen im guten Zustande sich befindenden Wohn = und Wirthschafts = Gebäuden,

1 Morgen 8	□	Ruthen	Hof, und Gebäude,
1	"	145	" Gartenland,
120	"	87	" Ackerland,
146	"	124	" Wiesen und Gräferci,
14	"	13	" Buschland,
7	"	100	" Dämme, und
7	"	129	" Wege und Gräben.

3) zum Trappen = Vorwerk:

Außer dem Reichwärter = Hause und einer Scheune,

—	40	□ Ruthen	Hofraum und Gebäude,
12 Morgen	69	=	Lähbelaud,
—	156	=	Gräberei,
2	123	=	Buschland,
36	136	=	Teiche,
4	135	=	Dämme, und
2	11	=	Unland.

4) Zu dem oben ad II. bezeichneten Schloß = Vorwerk in der Stadt Haynau gehören außer dem Inventario, der wilden Fischerei und den Schloß = und Wirthschafts = Gebäuden:

— Morgen	163	□ Ruthen	Hofraum und Gebäude,
9	136	=	Gartenland, und
2	178	=	Hutung.

Der Bietungs = Termin ist auf den 13 Mai d. J. früh um 8 Uhr vor dem hierzu ernannten Commissarius, Herrn Regierungs = Rath Nöldechen, in dem Königl. Domainen = Amts = Schlosse zu Haynau anberaunt.

Mit der Veräußerung oder Vererbepachtung der Vorwerke Nieder = Bielau, Klein = Bielau, und Trappen = Vorwerk, einschließlich des Herzogs = Teichs und der Forst, als ein für sich bestehendes Ganzes, soll der Anfang, und sodann mit dem Gebot auf das Haynauer Schloß = Vorwerk fortgeföhren werden. Sollte es gewünscht werden, das Vorwerk Klein = Bielau getrennt vom Complexus der Vorwerke Nieder = Bielau, und dem Trappen = Vorwerke nebst dazu gehörigen Forst und der Reichwirthschaft zu erwerben, so wird, nach den Umständen, auch diese Trennung zulässig seyn.

Karten, Anschläge und Veräußerungs = Bedingungen können in der Finanz = Registratur der unterzeichneten Regierungs = Abtheilung vom 1. Mai d. J. ab eingesehen werden.

Ueber den Umfang, Lage und Grenzen der Vorwerks = Ländereien wird der zu Nieder = Bielau vorhandene Amtmann, des dormaligen General = Pächters des Domainen = Amtes, Herrn Gutsbesitzer Wieder auf Göltschau bei Haynau, ic. Werner, die nöthige Auskunft geben, auch wird der Amtmann ic. Werner zu Nieder = Bielau jedem, der sich deshalb an ihn wendet, die Wohn = und Wirthschafts = Gebäude, so wie das Inventarium näher nachweisen.

Vor der Licitation muß jeder Bietungslustige seine Zahlungsfähigkeit dem Veräußerungs = Commissario vollständig und überzeugend nachweisen, und hat also Bedacht darauf zu nehmen, daß er zu der dießfälligen Beglaubigung im Licitations = Termin geschickt sei.

Liegniß, den 23. März 1831.

Königliche Regierung

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Aecker- und Wiesen-Verkauf.) Höheren Bestimmungen zufolge, sollen circa 200 Morgen Aecker und Wiesen des Königl. Domainen-Amtes Kogerke, Trebnitzer Kreises, in angemessenen bereits abgesteckten Parzellen von circa 4 bis 6 Morgen, zu Johanni d. J. verkauft, oder in Erbpacht ausgethan werden.

Die näheren Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen können im hiesigen Regierungs-Gebäude in unserer Domainen-Registratur; so wie im Königl. Domainen-Amte Kogerke nachgesehen werden, wo jeder Erwerbslustige sich auch von dem Flächen-Inhalte einer jeden Parzelle Kenntniß verschaffen kann.

Zu dieser Veräußerung haben wir in Kogerke selbst einen Termin anberaumt, und zwar:

zur Abgabe der Gebote auf den Kauf auf den 5. May d. J.

Behufs der Vererbpachtung, zur Abgabe der Gebote auf das ein Mal für alle Mal zu erledigende und spätestens am Tage der Uebergabe, d. i. am 24. Juni d. J. einzuzahlenden Erbstandsgeld auf den 6. May d. J.

Erwerbslustige werden aufgefordert, sich an den eben bezeichneten Tagen zahlreich in Kogerke einzufinden, und ihre Gebote vor dem ernannten Commissario abzugeben.

Breslau, den 8. April 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

(Häusler-Stelle-Verkauf.) Die Joseph Klosche Colonie-Häusler-Stelle No. 10 zu Kaufe, ortsgerechtlich auf 113 Rthlr. 10 Sg. taxirt, soll in Termino den 4ten May d. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dem Schlosse zu Kaufe meißbietend verkauft werden, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Neumarkt, den 3. April 1831.

Das Gerichts-Amt Kaufe und Rachen.

Nachträgliche Bekanntmachung

wegen der Veräußerung und eventueller Verpachtung der zu dem im Goldberg-Haynauschen Kreise belegenen Königl. Domainen-Amte Haynau gehörigen Vorwerke.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. März c. a., betreffend die Veräußerung der zu dem Königl. Domainen-Amte Haynau gehörigen Vorwerke Nieder-Bielau Klein-Bielau und Trappen-Berwerk, wird nachträglich noch bemerkt: daß, so fern die beabsichtigte Veräußerung vorgedachter Vorwerke nicht zu Stande kommen sollte, für diesen Fall eine anderweite Zeitverpachtung derselben auf 6 bis 9 Jahre, von Trinitatis d. J. ab gerechnet, statt finden soll.

Der Bietungs-Termin ist eventuell ebenmäßig auf den 13 May d. J. vor dem hierzu ernannten Commissarius, Herrn Regierungs-Rath Nbldechen, in dem Königl. Do-

mainen = Amts = Schlosse zu Haynau anberaumt, und können die Verpachtungs = Bedingungen in der Finanz = Registratur der unterzeichneten Regierungs = Abtheilung vom 1. May c. ab, eingesehen werden. Liegnitz, den 14. April 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(Bauergut = Verkauf.) Das anderthalbspännige Bauergut No. 67 zu Obern Langenau, dem Bauer Franz Suchodoß gehörig, gerichtlich auf 2720 Rthlr. 10 Sgr. abgesehen, soll schuldenhalber öffentlich Meistbietend verkauft werden.

Die Bietungs = Termine sehen

auf den 28. Februar 1831, den 30. April 1831, und den 18. July 1831, wovon der letzte peremptorisch ist, jedesmal um 10 Uhr in unserer Kanzlei hieselbst an, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Bestbietenden, falls nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag erteilt werden soll.

Habelschwerdt, am 10. December 1830.

Das Reichsgräflich Wilhelm von Magnis'sche Gerichts = Amt der Herrschaft Schnallenstein.

Verpachtungen.

(Jagd = Verpachtung.) Die mit dem 1. September d. J. pachtlos werdenden Jagden; auf der Feldmark Kapsdorf und Senditz, sollen höheren Befehls Zufolge von da ab, auf sechs Jahre an den Bestbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 6. Mal a. c. früh von 9 bis 12 Uhr im Forst = Etablissement zu Buchwald bei Trebnitz anberaumt, wozu Pacht Liebhaber hierdurch ergebenst eingeladen werden, Briesche, den 18. April 1831. Königl. Forst = Verwaltung.

(Brau = und Brennerei = Verpachtung.) Zur anderweiten Verpachtung des, mit Michaelis d. J. pachtlos werdenden Brau = und Brennerei = Urbars hiesiger Stadt, zu welchem ein besonderes Wohnhaus mit Schankstätte gehört, ist Terminus auf den 14. Juni c. Vormittag um 10 Uhr in unserer Raths = Kanzlei anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige, mit dem Beifügen eingeladen werden, daß ihnen die Bedingungen im Termin werden vorgelegt werden. Medzibor, den 19. April 1831. Der Magistrat.

(Brau- und Brennerei = Verpachtung.) Beim Dom. Leuthen, Neumarktschen Kr., ist das Brau- und Branntwein-Urbar, welches künftige Johanni pachtlos wird, von heute an aus freier Hand anderweitig zu verpachten. Brauer ist berechtigt, 5 bis 6 Kühe zu halten.

(Ziegeley = Verpachtung.) Da mit Termin Johanni d. J. die hiesige Dominial-Ziegeley, welche eine sehr gute Lage hat, und auch gutes Materiale vorhanden, und in hiesiger Umgegend sehr berühmt ist, pachtlos wird, und ich dieselbe anderweit verpachten will; so wird von mir term. licit. auf den 29. May d. J. in meinem Schloß festgesetzt, wozu sich Pachtliebhaber einfinden können. Die Pachtbedingungen können von jetzt ab zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden, und bemerke nur, daß das Plus-Gebot zur Hälfte beim Zuschlag als Caution erlegt werden muß. Dominium Gaumitz bei Nimptsch, den 18. April 1831.

Königl. Dominial = Befizer.

(Offne Milch- oder Kuhpacht.) Bei dem Dom. Goldschmieden ist zu Johanni d. J. die Milch oder auch das Vieh anderweitig zu verpachten.

A n z e i g e n.

(Aufgehobner Verkauf.) Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die den 25. April und 30. May d. J. anstehenden Termine zum öffentlichen Verkauf des zu Larnowitz, Brieger Kreises belegenen, dem Christoph Zarosch gehörenden Freibauerguthes No. 2, aufgehoben worden sind. Brieg, den 29. März 2831. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Ausgeschlossene Gütergemeinschaft.) Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit in Gemäßheit der S. S. 422 und 424. Theil II. Titel I. des allgemeinen Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Gastwirth Johann Gottfried Págoldt hier selbst und seine Ehefrau Rosine Helene geb. Gräf, laut Verhandlung vom 24. April 1830 die hier zwischen Eheleuten statt findende Gütergemeinschaft rücksichtlich des Grundeigenthums ausgeschlossen haben. Freyburg, den 15. März 1831. Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(Ausgeschlossene Gütergemeinschaft.) Von dem unterzeichneten Gerichts-Amt wird hiermit in Gemäßheit der §. §. 422 und 424. Theil II. Titel I. des A. L. R. zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß die Erbscholtisey-Besitzer Carl Wilhelm und Christiane Elisabeth Peuchtmannschen Eheleute zu Neugersicht, laut Verhandlung vom 19. April 1831, die daselbst unter Eheleuten statt findende Güter-Gemeinschaft, so wie jede Güter-Gemeinschaft überhaupt, ausgeschlossen haben. Freyburg, den 19. April 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Müste-Waltersdorf.

Gut gebrannter Kalk ist täglich zu haben am Kalk-Ofen zu Dorf Leubus.

Lange, Rentant.

(Kleesaat = Dfferte.) Rothen und weißen gereinigten Kleesaamen bester Qualite, so wie guten zur Ausfaat völlig brauchbaren Abgang, von rothen und weißen Kleesaamen, zu billigem Preise, ingleichem etwas geringern weißen Kleesaamen = Abgang, zur Verbesserung der Wiesen, zu äußerst billigem Preise, empfiehlt die Handlung

B. Primker,
Carls-Straße No. 40.

(Empfehlung des Knochenmehls als Düngungs-Mittel.) Allen hochwohl-löblichen Dominien, Acker- und Garten-Besitzern empfehle ich das von mir ganz nach dem englischen fabrizirte Knochenmehl, als ein vorzügliches Düngungs-Mittel auch in diesem Jahre zur geneigten Abnahme, mit dem Bemerken: daß ich den Preis desselben herabgesetzt: und jetzt den Centner a 1 Rthlr. 15 Sgr. verlaufen werde.

In Breslau bei Herrn M. A. Hillmann, Dhlauer-Straße No. 12 kostet der Centner 1 Rthlr. 22 Sgr. In Frankenstein bei Herrn F. Anderman 1 Rthlr. 25 Sgr.

Ein Centner düngt eben so viel als 4 Fuder Stallmist,

Liegnitz, den 8. Februar 1831.

J. A. Friemel.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Silbergroschen Courant.